



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-033

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 26.09.2024

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„NEP 2035v2021 P402 M602 Netzausbau Westerkappeln - Gersteinwerk (199)“
wird hinsichtlich des 380-kV-Freileitungsneubaus zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk inklusive der jeweils zwei 380-kV-Leitungsschaltfelder für deren Anschluss in den Schaltanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk genehmigt. Hinsichtlich des Ersatzneubaus der Schaltanlagen in Gersteinwerk und Westerkappeln wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2035v2021 P402 M602 Netzausbau Westerkappeln - Gersteinwerk (199)“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition seien die Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Achse Westerkappeln – Gersteinwerk und die Beseitigung von Überlastungen verschiedener 380-kV-Leitungen im Münsterland und in Westfalen.

Hierzu soll mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme eine ca. 90 km lange 380-kV-Leitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk neu errichtet werden.

Zudem sollen die Schaltanlagen in Gersteinwerk und Westerkappeln ertüchtigt werden. Eine Erweiterung der bestehenden Anlage Westerkappeln sei mit Blick auf die erforderlichen Schaltfelder für die vorliegend beantragte Netzausbaumaßnahme Westerkappeln – Gersteinwerk sowie der Anbindung von Offshore-Konvertern in Westerkappeln aufgrund der Sonderbauform (U-förmige Umgehungsschiene, teilweise Überspannung der Umgehungsschiene) und der starken Hanglage nicht sinnvoll möglich. Aus diesem Grund werde die 380-kV-Anlage auf dem Anlagengelände der heutigen 220-kV-Anlage Westerkappeln ersatzneugebaut. Die 220-kV-Anlage Westerkappeln werde zur Baufeldfreimachung demontiert. Um die bereits bestehenden 380-kV-Stromkreise in die neue Anlage Westerkappeln einzuführen, müssten die Leitungseinführungen der Bestandsanlagen angepasst und teilweise ersetzt werden (ca. 1 km). Mit der Realisierung der Anlagenerweiterungen in Gersteinwerk werde die Kurzschlussleistung in der Anlage Gersteinwerk deutlich ansteigen, weshalb eine Ertüchtigung auf 80 kA erforderlich werde. Zudem sei für die Realisierung der Maßnahme eine Anpassung der bestehenden Trassenführung bzw. ein Ersatzneubau im Einführungsbereich der Anlage Gersteinwerk notwendig (ca. 1,5 km).

Zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme benötige die Antragstellerin folgende Betriebsmittel. Teilweise werden bestehende Betriebsmittel des 380-kV-Netzes ersetzt. Die resultierenden Demontagen werden im Mengengerüst entsprechend aufgeführt.

Standort	Bezeichnung	Anzahl	Auflistung Ersatz
Westerkappeln	380-kV-Leitungsschaltfeld	5 St.	3 St.
	380-kV-Transformatorfeld	2 St.	2 St.
	380-kV-Kupplung	1 St.	1 St.
	380-kV-Umgehungsfeld	1 St.	1 St.
	380-kV-Sammelschiene	3 St.	3 St.
	380-kV-Umgehungsschiene	1 St.	1 St.
Gersteinwerk	Ertüchtigung Schaltfelder auf 80 kA	14 St.	14 St.
	380-kV-Leitungsschaltfeld	2 St.	

Westerkappeln - Gersteinwerk	380-kV-Freileitung	92,5 km	2,5 km
---------------------------------	--------------------	---------	--------

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass das Münsterland eine ländlich geprägte Region sei, in der vereinzelte Lastzentren durch die Nachfrage in den Städten bestünden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolge im Wesentlichen durch den Ausbau der Windenergieanlagen in den dünn besiedelten Flächen und dem punktuellen Zubau von Photovoltaik und Biomasse-Anlagen. Die Netzinfrastruktur übernehme bereits heute eine wichtige Aufgabe beim Transport der Leistung aus erneuerbaren Energiequellen direkt aus dem Münsterland aber auch aus den benachbarten Regionen in Richtung Süden. Insbesondere die Erhöhung der Offshore-Windenergie, die in Norddeutschland angeschlossen werden soll, führe zu einem erhöhten Transportbedarf in der Region.

Die Netzerweiterung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk erhöhe die Übertragungskapazität auf dieser Achse. Die beschriebene Maßnahme beseitige Überlastungen verschiedener 380-kV-Leitungen im Münsterland und in Westfalen. Sie diene dabei insbesondere dem Abtransport von Strom aus erneuerbaren Energien in Richtung Süden und leiste somit einen wesentlichen Integrationsbeitrag zur Umsetzung der Energiewende.

Die Maßnahme sei im Netzentwicklungsplan 2035v2021 wie folgt zu finden: Projekt 402/ Maßnahme-Nr. 602: Das Projekt erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Durch Neubau in neuer Trasse soll mit einer 380-kV-Doppelleitung eine neue Verbindung von Westerkappeln nach Gersteinwerk erfolgen.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2023 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2033 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ca. 920 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2022 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP 2035v2021 P402 M602 Netzausbau Westerkappeln -Gersteinwerk (199)“ beantragt.

Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Antragstellerin beantragt, die Genehmigung bis zum 31.12.2023 zu befristen, da die aus der Maßnahme resultierenden Kapitalkosten ab dem 01.01.2024 über den Kapitalkostenaufschlag refinanziert werden sollen.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 wurde die Antragstellerin hierzu angehört. Mit Schreiben vom 21.05.2024 hat die Antragstellerin Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 09.02.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 27.06.2024 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

C. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2022 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2023 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „NEP 2035v2021 P402 M602 Netzausbau Westerkappeln - Gersteinwerk (199)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen. Von der Genehmigung nicht umfasst ist jedoch der Ersatzneubau der Schaltanlagen in Gersteinwerk und Westerkappeln.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.²

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei dem beantragten Freileitungsneubau zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk um eine Erweiterungsinvestition handelt, da hierdurch die Transportkapazität des Übertragungsnetzes erhöht wird.

In Bezug auf die Erweiterung der Schaltanlage Gersteinwerk handelt es sich um eine Erweiterungsinvestition, da die Kurzschlussfestigkeit auf 80 kA erhöht wird.

Hinsichtlich des Ersatzneubaus der Schaltanlage Westerkappeln handelt es sich – mit Ausnahme der beiden für den Anschluss der 380-kV-Leitung notwendigen 380-kV-Leitungsschaltfelder – weder um eine Erweiterungs- noch um eine Umstrukturierungsinvestition. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind.³ Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten.⁴ Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin erfolgt der Ersatzneubau ausschließlich aus Platzgründen. Eine Erweiterung der bestehenden Anlage Westerkappeln sei mit Blick auf die erforderlichen Schaltfelder für die vorliegend beantragte Netzausbaumaßnahme Westerkappeln – Gersteinwerk sowie der Anbindung von Offshore-Konvertern in Westerkappeln aufgrund der Sonderbauform (U-förmige Umgehungsschiene, teilweise Überspannung der Umgehungsschiene) und der starken Hanglage nicht sinnvoll möglich. Damit sind keine zusätzlichen Funktionen verbunden, die über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

² OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

³ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

⁴ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich im Hinblick auf den Neubau der 380-kV-Freileitung zwischen Westerkappeln und Gersteinwerk inklusive der jeweils zwei 380-kV-Leitungsschaltfelder für deren Anschluss in den Schaltanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 vom 14.01.2022 (Az.: 4.14.01.02/001#3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist insoweit unter der Bezeichnung P402 M602 von dieser Bestätigung umfasst. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom 2023 – 2037/2045 vom 01.03.2024 ist das Projekt weiterhin als erforderlich bestätigt worden.

Die beantragten Ersatzneubauten der Schaltanlagen in Gersteinwerk und Westerkappeln sind dagegen ausdrücklich nicht von der Bestätigung des Netzentwicklungsplans umfasst.

Hinsichtlich des Ersatzneubaus der Schaltanlage Gersteinwerk zur Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit wird der Antrag abgelehnt, da der Bedarf insoweit im Zeitpunkt der Antragstellung nicht nachgewiesen werden konnte. Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit i.S.d. § 23 Abs. 1 ARegV erfolgt nach Maßgabe der Netzentwicklungsplanung. Die Bestätigung einer NEP-pflichtigen Maßnahme wie der vorliegenden in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen NEP ist Voraussetzung für die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.⁵ Mit dem Netzentwicklungsplan ist eine vollständige und zwischen allen Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturierten Verfahren mit mehreren Öffentlichkeitsbeteiligungen abgestimmte und schließlich von der Bundesnetzagentur bestätigte Bedarfsplanung mit dem Ziel eines funktionierenden Gesamtsystems etabliert worden. Eine Vorgeiflichkeit des Genehmigungsverfahrens nach § 23 ARegV mit seinem eingeschränkten Prüfprogramm würde dieses System konterkarieren und die Gefahr von individuellen Fehlplanungen nach sich ziehen.

Im zum Zeitpunkt der Antragstellung am 31.03.2022 aktuellen Netzentwicklungsplan 2021 – 2035 war die beantragte Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der Schaltanlage Gersteinwerk nicht enthalten. Vielmehr hat die Antragstellerin diese erstmals in den Netzentwicklungsplan 2023 – 2037/2045 eingebracht. Hier wurde die Maßnahme zwar am 01.03.2024 als P612 M111 bestätigt. Dies erfolgte jedoch nach Antragstellung für die vorliegende Investitionsmaßnahme und auch nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Neubeantragung einer Investitionsmaßnahme für Übertragungsnetzbetreiber letztmalig möglich war. Gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 ARegV konnten Übertragungsnetzbetreiber letztmalig zum 31.03.2022 einen Antrag nach § 23 ARegV stellen.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2022 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Investitionsmaßnahmen, die vorgesehen sind für

⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 06.05.2020, VI-3 Kart 739/19 [V].

1. (weggefallen)
2. Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten,
3. neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen,
4. Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan als Neubau in neuer Trasse enthalten sind oder
5. neue Umspannanlagen, Schaltanlagen, Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen an einem Standort, der bisher nicht als Standort für solche Anlagen genutzt wurde.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme erfüllt die Voraussetzungen des Regelbeispiels in § 23 Abs. 2b S. 7 Nr. 4 ARegV. Bei einer solchen Maßnahme handelt es sich um eine Erweiterungsinvestition ohne Ersatzanteil. Da vorliegend ausschließlich die im Netzentwicklungsplan bestätigte Freileitung in neuer Trasse sowie die vier neuen Schaltfelder für deren Anschluss genehmigt werden, nicht aber die beantragten Ersatzneubauten der Schaltanlagen Gersteinwerk und Westerkappeln, ist kein Ersatzanteil abzuziehen.

E. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2022 beantragt. Damit wäre die Genehmigung grundsätzlich bis zum 31.12.2028 zu befristen. Mit Schreiben vom 07.03.2024 hat die Antragstellerin jedoch beantragt, die Genehmigung bis zum 31.12.2023 zu befristen, weil sie zum 01.01.2024 in den Kapitalkostenaufschlag überführt werden soll. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme antragsgemäß bis zum 31.12.2023 zu befristen.

F. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2023 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2023 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2022 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2023 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G. I. einzuhalten.

G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

- Aktivierungen als Anlagen in Bau
- Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

H. Kosten

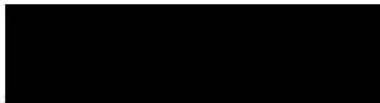
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer